Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7903

18. 09. 90

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274) gilt bis zum 31. Dezember 1990. Um auch über den 31. Dezember 1990 hinaus die weiterhin notwendige Entlastung der Gerichte sicherzustellen, bedarf es einer Verlängerung dieses Gesetzes, zumal auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Eingänge zu rechnen ist.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wird über den 31. Dezember 1990 hinaus verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 und in Artikel 5 Abs. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. September 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Entwurf hat das Ziel, das derzeit bis zum 31. Dezember 1990 befristete Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Das Entlastungsgesetz sollte nach seiner ursprünglichen Intention die Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bis zu einer Novellierung der Prozeßordnungen sicherstellen. Diese Neuordnung konnte bisher noch nicht verwirklicht werden. Die vorliegenden Entwürfe zur Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung schlagen jedoch ebenfalls die Überführung der Regelungen des Entlastungsgesetzes in Dauerrecht vor.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333